

Der Zubehörhandel im Handwerk

Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1938 zum Einzelhandelsschutzgesetz (III Wo 24 444/38) betreffend Zubehörhandel

I. Der Vertrieb selbst erzeugter, selbst hergestellter oder selbst ver- oder bearbeiteter Waren durch Gewerbetreibende, insbesondere Handwerker, in räumlichem Zusammenhang mit dem Erzeuger-, Hersteller-, Ver- oder Bearbeitungsbetrieb ist, unabhängig von der Höhe des Umsatzes in diesen Waren, genehmigungsfrei.

Erzeugerbetrieb ist ein Betrieb, in dem Uerzeugnisse gewonnen werden (z. B. landwirtschaftliche Urproduktion). Herstellerbetrieb ist ein Betrieb, in dem aus Urstoffen oder Halbfabrikaten durch Veredlung neue Waren hergestellt werden.

Ver- oder Bearbeitungsbetrieb ist ein Betrieb, in dem fertige Waren ausgebessert oder verändert werden (Reparaturbetrieb), oder in dem durch Verarbeitung oder Bearbeitung selbständiger oder unselbständiger Gegenstände eine neue Ware geschaffen wird, wobei im Falle der Bearbeitung der bisher selbständige Gegenstand seine Selbständigkeit verliert und, sei es verändert oder unverändert, wesentlicher Bestandteil eines neuen Gegenstandes wird.

Bei Handwerksbetrieben unterliegt die Errichtung einer zweiten — auch räumlich getrennten — Verkaufsstelle neben der vorhandenen Verkaufsstelle für die hiernach zugelassenen Waren und für Zubehörwaren nicht dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels.

II. Der Vertrieb nicht selbst erzeugter, nicht selbst hergestellter oder nicht selbst ver- oder bearbeiteter Waren ist dann Zubehörhandel und unterliegt nicht dem Einzelhandelsschutzgesetz, wenn diese Waren in dem betreffenden Gewerbebetrieb einschlägig sind.

A) Einschlägig sind solche Waren, die in technischem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit den nach I zugelassenen Waren stehen (Zubehörwaren).

1. In technischem Zusammenhang stehen diejenigen Zubehörwaren, die üblicherweise mit den selbst erzeugten, selbst hergestellten, selbst ver- oder bearbeiteten Waren technisch zusammengehören und dazu dienen, in technischer Ergänzung diese Waren gebrauchsfertig zu machen und zu erhalten (z. B. Schirme und Schirmfutterale, Schnürsenkel und Schuhe).

2. In wirtschaftlichem Zusammenhang stehen solche Waren, die zur Ergänzung des aus selbst erzeugten, selbst hergestellten, selbst ver- oder bearbeiteten Waren zusammengesetzten Warensortiments üblicherweise in dem jeweils in Frage stehenden Betrieb verkauft werden (z. B. Schuhleisten bei Schuhen, Gurken und Soßwürfel bei Fleischereien, Dekorationsstoffe bei Tapezierern, Farbbänder und sonstige Ersatzteile für Büromaschinen).

Der Vertrieb nicht selbst hergestellter, nicht selbst ver- oder bearbeiteter Waren unterliegt ferner dann nicht den Vorschriften des Einzelhandelsschutzgesetzes, wenn eine handwerkliche Leistung erforderlich ist, um diese Waren gebrauchsfertig zu machen, sofern nicht selbständige Handelsware vorliegt (siehe hierzu Abs. III).

B) Bei Gewerbebetrieben, deren gewerbliche Tätigkeit nicht in der Erzeugung, Herstellung, Ver- oder Bearbeitung von Waren, sondern in gewerblichen Leistungen besteht (z. B. Frisüre), sind einschlägige Waren solche, die entsprechend dem

unter A Gesagten mit der gewerblichen Leistung in technischem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Kosmetik, Seifen, Käme usw. bei Friseuren, nicht aber Drogen und ähnliches bei Friseuren; Farben, Pinse bei Malermeistern) oder üblicherweise zur gewerblichen Leistung gehören (z. B. Pulvmittel für Kraftfahrzeuge in der Garagenwirtschaft und ähnliches) oder üblicherweise im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit vertrieben werden (z. B. Genußmittel und Zeitungen und ähnliches im Gaststättengewerbe).

III. Nicht zu den Zubehörwaren gehören die selbständigen Handelswaren. Selbständige Handelswaren sind industrielle Erzeugnisse, die in der Regel nicht handwerklich hergestellt werden oder die mit Rücksicht auf ihre Größe und ihren Wert nicht in den Rahmen eines Zubehörgeschäftes gehören, sondern im Einzelhandel vertrieben werden (z. B. Schreibmaschinen, Rundfunkapparate, Kühlschränke, Heizsonnen usw.).

Ein Zubehörhandel liegt dann nicht mehr vor, wenn der Handelsbetrieb gegenüber dem Produktionsbetrieb selbständige wirtschaftliche Bedeutung besitzt. Das wird dann anzunehmen sein, wenn — auch bei ausschließlichen Vertrieb von Zubehörwaren — der Handelsumsatz überwiegt und die obere Grenze des regelmäßigen, in der fraglichen Gegend festgestellten durchschnittlichen Einzelhandelsumsatz in denselben Waren erreicht und sich zu dieser Höhe nicht im Zuge einer allmählichen, schrittweise vor sich gehenden Entwicklung innerhalb eines Zeitraums von mehreren Jahren, sondern plötzlich zu einem bestimmten Zeitpunkt gehoben hat.

IV. Bei folgenden Einzelfällen haben sich aus der Praxis bei der Abgrenzung zwischen Einzelhandel und Zubehörhandel Sonderregelungen ergeben:

1. Beim Verkauf von Militäreffekten in Uniformschneidereien umfaßt der Zubehörhandel in der Regel alle Artikel, die vom Uniformschneider mit der Uniform fest verbunden werden. Beim Vertrieb von Handschuhen, Mützen, Portepées, Säbeln, Seitengewehren, Strümpfen und Schuhen liegt Einzelhandel vor. In der Regel wird die Einzelhandelsgenehmigung zu erteilen sein.

2. Der Verkauf von Brillen, Brillengestellen, Brillengläsern, Brillenfutteralen usw. durch Optikermeister ist Zubehörhandel. Der Vertrieb von Feldstechern, Operngläsern, Meßinstrumenten, Mikroskopen, Photoartikeln usw. jedoch Einzelhandel.

V. In Fällen, in denen über einen Antrag entgegen den Bestimmungen dieses Erlasses zum Nachteil eines Antragstellers entschieden wurde, kann dieser einen erneuten Antrag einreichen. Über diesen ist sodann auf Grund der vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.

Soweit der Vertrieb von nicht einschlägigen Waren auf Grund besonderer Entscheidung bisher als Zubehörhandel zugelassen wurde, verbleibt es bei der früheren Entscheidung.

Die örtlichen Verhältnisse sind bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Im Auftrag: gez. von Hoffmann.

Beglaubigt: L. S. gez. Unterschrift, Sekretär.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1938 zum Einzelhandelsschutzgesetz (III WO 15 995/38), betreffend Einbau der kaufmännischen Sachkundeprüfung in die Meisterprüfung bei einzelnen Handwerkszweigen

Bei der Zulassung von Handwerkern nach dem Einzelhandelsschutzgesetz haben sich vielfach gewisse Härten daraus ergeben, daß Handwerker, auch wenn sie die Meisterprüfung bestanden hatten, noch die im Einzelhandelsverfahren erforderliche Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer für die kaufmännische Sachkunde abzulegen haben, um über den Zubehörhandel hinaus Einzelhandel betreiben zu können.

Um das Erfordernis der Ablegung zweier Prüfungen zu vermeiden, halte ich es für geboten, künftig bei einzelnen Handwerkszweigen den kaufmännischen Teil der Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer in die Meisterprüfung einzubauen. Ein Prüfling soll hiernach die Möglichkeit haben, auf Antrag schon im Zusammenhang mit der Meisterprüfung die kaufmännische Sachkundeprüfung für eine etwaige spätere Zulassung zum Einzelhandel abzulegen, falls die Verbindung des Einzelhandels mit dem Handwerk in dem betreffenden Handwerkszweig die Regel bildet und im Einzelfalle auch in Aussicht genommen ist.

Zu der gemäß § 133 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung gebildeten Meisterprüfungskommission tritt künftig in diesen Fällen noch ein nach Anhörung der Handwerkskammer und der

Industrie- und Handelskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde zu ernennender Prüfer für die kaufmännische Sachkunde. Dieser gibt sein Gutachten für sein Prüfungsgebiet selbständig ab und kann von den übrigen Prüfern nicht überstimmt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann die kaufmännische Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nach den dort geltenden Grundsätzen wiederholt werden. Die Notwendigkeit einer nachträglichen Einzelhandelsgenehmigung bleibt unberührt. Das hiernach zulässige Prüfungsverfahren erstreckt sich nur auf Handwerkszweige, bei denen der Betrieb einer Einzelhandelsverkaufsstelle über den Rahmen des Zubehörhandels hinaus die Regel bildet. Solche Handwerkszweige sind: Elektroinstallateure, Elektromechaniker, Uhrmacher, Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Klempner, Installateure, Kraftfahrzeughandwerker, Mechaniker.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die beiden Prüfungen bei weiteren Handwerkszweigen verbunden werden können, behalte ich mir vor.

Im Auftrag: gez. von Hoffmann.

Beglaubigt: L. S. gez. Unterschrift, Sekretär.